

E-Mail

An alle Verbände
der Kreditwirtschaft

09.07.2010
GZ: BA 54 - FR 2210 - 2010/0003 (Bitte stets angeben)
Überarbeitung der MaRisk - Übersendung eines ersten Entwurfs

Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Sitzung des Arbeitskreises Bankenaufsicht am 22.03.2010 in Aussicht gestellt, übersende ich Ihnen hiermit einen ersten Entwurf für eine Überarbeitung der MaRisk, den Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank und meiner Behörde entwickelten. Nachdem die MaRisk bereits im letzten Jahr einer umfangreichen Überarbeitung unterzogen worden waren, mag es auf den ersten Blick überraschen, dass weiterer Anpassungsbedarf erforderlich ist. Daher möchte ich Sie zunächst über die Gründe für die neuerliche MaRisk-Anpassung informieren. Im Anschluss daran gehe ich auf wesentliche Neuerungen ein, die sich aus dem vorliegenden Entwurf ergeben.

Mit der Veröffentlichung der neugefassten MaRisk am 14.08.2009 hat die BaFin die durch die Finanzkrise ausgelösten Regulierungsschritte im Bereich des Risikomanagements, die insbesondere durch das Financial Stability Board (FSB) und die EU-Kommission angestoßen worden waren, auf nationaler Ebene nachvollzogen und zu einem vorläufigen Abschluss gebracht. Gerade mit Blick auf das Risikomanagement ist die Arbeit internationaler Gremien, sei es seitens des „Committee of European Banking Supervisors“ (CEBS) oder seitens des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, jedoch nicht zum Stillstand gekommen. Ganz im Gegenteil: Insbesondere auf CEBS-Ebene werden derzeit eine Reihe von Themen adressiert, die ihren Niederschlag teils schon in neuen Guidelines oder aber in Konsultationspapieren gefunden haben, deren Finalisierung unmittelbar bevorsteht. Hervorzuheben sind dabei die Papiere

- „Guidelines on liquidity buffers“ (veröffentlicht am 09.12.2009),
- „Guidelines on concentration Risk“ (CP31),
- „Revised Guidelines on stress testing“ (CP32),

Bankenaufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

Seite 2 | 7

- „Guidelines on the management of operational risk in market-related activities“ (CP 35) sowie
- “Guidelines on liquidity cost benefit allocation” (CP 36).

CEBS hat sich zudem ehrgeizige Ziele hinsichtlich der Implementierung in den Mitgliedstaaten gesetzt (zumeist schon bis Ende 2010). Die Überführung der jeweiligen Anforderungen in die MaRisk ist also zeitkritisch.

Wenn auch durch die notwendigen Ergänzungen und Anpassungen einige Anforderungen (naturgemäß) konkreter gefasst werden, so ändert dies jedoch nichts an der grundsätzlichen Ausrichtung der MaRisk. An der prinzipienorientierten Ausgestaltung der MaRisk wird auch in Zukunft festgehalten. Ebenso wird der Proportionalitätsgrundsatz weiterhin große Bedeutung genießen, um die notwendigen Umsetzungsspielräume gerade auch für die kleineren Institute in Deutschland zu erhalten. So sind beispielsweise die zum Teil sehr detaillierten Anforderungen zum Management von Liquiditätsrisiken ausdrücklich nur an die Gruppe der kapitalmarktorientierten Institute gerichtet (BTR 3.2).

Inhaltlich sind vor allem folgende Anpassungen und Ergänzungen hervorzuheben:

Risikotragfähigkeit – Ergänzungen in AT 4.1

Angesichts der in der Aufsichts- und Prüfungspraxis gesammelten Erfahrungen habe ich einige Ergänzungen zum Risikotragfähigkeitskonzept vorgenommen. Zum Einen ist es mir wichtig, den Zukunftscharakter dieses Konzeptes zu betonen. Demgemäß sind auch absehbare Veränderungen des internen und externen Umfelds des Instituts hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit zu analysieren. Darüber hinaus ist bei Anknüpfung an handelsrechtliche Größen eine angemessene Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus erforderlich, um von einer reinen Stichtagsbetrachtung zu einer mehr zukunftsgerichteten Betrachtung zu gelangen (AT 4.1 Tz. 3).

Ferner habe ich neue Anforderungen an die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten formuliert, die den aus der Prüfungspraxis gewonnenen Erfahrungen Rechnung tragen (AT 4.1 Tzn. 6, 7). Insbesondere der Umstand, dass Institute bisweilen recht progressive Annahmen hinsichtlich dieser Effekte getroffen haben, die nicht in angemessener Weise aus den institutsindividuellen Verhältnissen sowie den zugrunde liegenden Daten abgeleitet wurden, haben mich zu diesem Schritt bewogen. Auch habe ich feststellen müssen, dass nicht immer eine regelmäßige Überprüfung dieser Annahmen durchgeführt

Seite 3 | 7

wird, obwohl die Verlässlichkeit und Stabilität der getroffenen Annahmen im Zeitablauf oftmals zweifelhaft war.

Strategien – Ergänzungen in AT 4.2

Anpassungsbedarf sehe ich auch im Hinblick auf die Anforderungen des Moduls AT 4.2 („Strategien“). Im vorliegenden Entwurf wird nochmals klargestellt, dass der Inhalt der Geschäftsstrategie allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung liegt und nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen ist. Optimierungsbedarf besteht meines Erachtens jedoch insbesondere im Hinblick auf den prozessualen Rahmen, in dem die Institute ihre Strategien entwickeln, anpassen, umsetzen und beurteilen. Nach meinem Eindruck reduziert sich die Anwendung der Anforderungen des Moduls AT 4.2 in der Praxis zum Teil leider nur auf eine rein formale Umsetzung, um den Anforderungen der Aufsicht zu genügen. In anderen Fällen werden wesentliche Einflussfaktoren, wie etwa Veränderungen der ökonomischen Umwelt und ihre Bedeutung für das Institut, nicht ausreichend gewürdigt. Teilweise sind die in den Strategien niedergelegten Ziele derart unbestimmt, dass sich das Institut keinen Eindruck über den Grad der Zielerreichung verschaffen kann. Schließlich wird die in den MaRisk geforderte Konsistenz zwischen Geschäfts- und Risikostrategie nicht immer bis in die letzte Konsequenz von den Instituten gelebt. Konsistenz lässt sich jedenfalls nur schwer herstellen, wenn beide Strategien in unterschiedlichen Organisationseinheiten vorbereitet werden, ohne dass ein Austausch zwischen diesen Einheiten stattfindet. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass auch die Spitzenorganisation der Finanzindustrie dem „strategic focus on risk management“ einen hohen Stellenwert einräumt (Institute of International Finance (IIF), „Final Report of the IIF Committee on Market Best Practices: Principles of Conduct and Best Practice Recommendations“, Juli 2008, insbesondere S. 32 ff).

Im Entwurf habe ich deutlicher als bisher herausgestellt, dass das Institut bei der Festlegung und Anpassung der Geschäftsstrategie sowohl interne Einflussfaktoren (bspw. Risikotragfähigkeit, Liquidität, Personalausstattung) als auch externe Einflussfaktoren (bspw. Marktentwicklung, Wettbewerbssituation) berücksichtigen muss. Da Strategien zukunftsgerichtet sind und sich die Zukunft regelmäßig nicht perfekt vorherbestimmen lässt, hat das Institut Annahmen bzgl. der künftigen Entwicklung der Einflussfaktoren zu treffen (z.B. im Hinblick auf das Zinsniveau). Sollte sich herausstellen, dass die Realität von den maßgeblichen Annahmen abweicht, muss das Institut entsprechend nachsteuern.

Seite 4 | 7

Im Zentrum der neuen Anforderungen steht der sog. „Strategieprozess“. Dieser Prozess erstreckt sich insbesondere auf die Schritte

- Planung,
- Anpassung,
- Umsetzung und
- Beurteilung

der Strategien. Bei der Beurteilung geht es insbesondere um die Frage, inwieweit das Institut die Ziele tatsächlich erreicht hat, die es in seinen Strategien niedergelegt hat. Für diese Zwecke ist ein Soll/Ist-Abgleich durchzuführen. Damit ein solcher Abgleich möglich ist, muss das Zielsystem des Instituts hinreichend präzise formuliert sein (z.B. geplante Marktanteile, Wachstums- oder Ertragsziele der Geschäftsbereiche).

Bei dem Soll/Ist-Abgleich geht es nicht darum, das leitende Management im Falle von (negativen) Abweichungen zu stigmatisieren (z.B. vor der Aufsicht oder dem Aufsichtsorgan). Künftige Entwicklungen können zwar abgeschätzt werden; sie sind aber nicht komplett vorhersehbar. Es wird daher regelmäßig ein mehr oder minder großer Rest an Planungsunsicherheit bestehen, der Abweichungen von den ursprünglichen Zielplanungen verursachen kann. Durch die nach AT 4.2 Tz. 2 geforderte Analyse solcher Abweichungen wird die Geschäftsleitung in die Lage versetzt, ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen strategischer Natur frühzeitig einzuleiten (z.B. Rückführung von bestimmten Geschäftsaktivitäten). Die Geschäftsleitung behält insoweit die Initiative. Bei komplett unbestimmten Zielformulierungen ist dies hingegen regelmäßig nicht der Fall. Vielmehr agiert das Institut weitgehend im Dunkeln, da Abweichungen erst gar nicht identifiziert werden können. Strategie wird damit im Grunde genommen zur sinnlosen Übung. Wegen ihrer Bedeutung ist die Ursachenanalyse nach AT 4.2 Tz. 4 auch Gegenstand der Erörterung mit dem Aufsichtsorgan.

Speziell mit Blick auf die Risikostrategie ist vorgesehen, dass das Institut unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen Toleranzen für alle wesentlichen Risiken festlegt (AT 4.2 Tz. 2). Durch diese Risikotoleranzen bringt die Geschäftsleitung zum Ausdruck, in welchem Umfang sie jeweils dazu bereit ist, Risiken einzugehen. Da bei Instituten, die stark abhängig von bestimmten Ertragsquellen sind, tendenziell eine höhere Anfälligkeit gegenüber Marktveränderungen besteht, ist auch das Thema „Ertragskonzentrationen“ Gegenstand der Risikostrategie. In Anlehnung an mein Anschreiben zur aktuell (noch) geltenden Fassung der MaRisk vom 14.08.2009 wird diese Anforderung ergänzt: Die Identifikation wesentlicher Ertragskonzentrationen setzt voraus, dass die Institute ihre Erfolgsquellen kennen und diese voneinander abgrenzen können (z.B. im Hinblick auf den Konditionen- und Strukturbeitrag im Zinsbuch).

Stresstests – neues Modul AT 4.3.3

Vor dem Hintergrund des CEBS-Papiers zu Stresstests sind die diesbezüglichen Anforderungen nochmals ergänzt und – der besseren Übersichtlichkeit wegen – in ein separates Untermodul überführt worden. Inhaltlich stellt die Anforderung an die Durchführung von sog. „reversen Stresstests“ (AT 4.3.3 Tz. 3) eine echte Neuerung dar. Als Basis wird hier ein bestimmtes Stressergebnis unterstellt (Nichtfortführbarkeit des Geschäftsmodells) und in einem nächsten Schritt analysiert, welche Ursachen (auch in einer Verkettung) zu diesem Ereignis führen können. Durch reverse Stresstests kann sich das Institut ein besseres Bild über maßgebliche Risikotreiber verschaffen. Außerdem ist es möglich, die Eignung der Szenarien bei „normalen“ Stresstests besser einordnen zu können, da man einen zusätzlichen Orientierungspunkt hat. Allerdings müssen im Bereich der reversen Stresstests noch Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden, wie auch CEBS einräumt. Ich kann Ihnen versichern, dass die Aufsicht die Entwicklung reverser Stresstests in der Praxis mit Augenmaß begleiten wird. Daher kann es als Einstieg in diese Thematik zunächst ausreichen, solche Stresstests schwerpunktmäßig in Form einer qualitativen Analyse durchzuführen, bis entsprechende Praxiserfahrungen vorliegen.

Aufgenommen habe ich zudem die explizite Forderung, im Rahmen der Stresstests auch einen schweren konjunkturellen Abschwung anzunehmen und die Ergebnisse dieses Szenarios auch bei der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen (AT 4.3.3 Tz. 5). Auf weitergehende konkretere Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der zugrunde zu legenden Annahmen, habe ich hingegen verzichtet. Ich gehe davon aus, dass das Durchspielen eines solchen Szenarios schon heute bei den Instituten zum Standard gehört; insofern dürfte diese Anforderung keine wirkliche Neuheit darstellen. Dass bei kleineren Instituten ein solches Szenario aufgrund einer eher überschaubaren Anzahl von Risikotreibern weniger komplex ausfallen dürfte, versteht sich aus meiner Sicht von selbst.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass auch künftig die Ergebnisse der Stresstests im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts nicht automatisch mit Kapital unterlegt werden müssen. Vielmehr ist kritisch zu reflektieren, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen angesichts der Ergebnisse zu ergreifen sind. Diesbezüglich ergeben sich also keine Änderungen.

Risikokonzentrationen

Auch die Anforderungen an die Berücksichtigung von Risikokonzentrationen sind mit Blick auf die CEBS-Anforderungen nochmals geschärft worden. Dabei hält sich der Anpassungsbedarf aufgrund der schon vorhandenen MaRisk-Anforderungen eher in Grenzen (an mehreren Stellen in AT 2.2, AT 4.3.2, AT 4.3.3 und BTR 2.1). Mir kommt es vor allem auf zweierlei an: einerseits sollen sich die Institute nicht nur auf solche Risikokonzentrationen beschränken, die innerhalb einer Risikoart auftreten. Vielmehr muss es darum gehen zu analysieren, ob bestimmte Risikofaktoren risikoartenübergreifend wirken, z. B. sich gleichermaßen negativ auf Adressenausfallrisiken als auch auf Marktpreisrisiken auswirken (AT 2.2 Tz. 1, Erläuterung). Ebenso wäre es möglich, dass Risikofaktoren verschiedener Risikoarten gegenseitige Abhängigkeiten aufweisen, die letztlich zu Risikokonzentrationen führen. Insofern steht hier im Vordergrund, das sog. „Silo“-Problem zu überwinden. Andererseits haben die Institute dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Risikokonzentrationen angemessen in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen abgebildet werden. Dies gilt auch für die zur Risikobegrenzung getroffenen Maßnahmen, wie Limitsysteme, sog. „Ampelsysteme“ oder andere Vorkehrungen (AT 4.3.2 Tz. 2). Dabei ist es sekundär, ob Risikokonzentrationen als eigenständige Risikoart interpretiert werden oder als impliziter Bestandteil „originärer“ Risiken, solange sie in den einzelnen Prozessschritten der Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung angemessenen berücksichtigt werden. Dieser Grundgedanke wird nunmehr stärker risikoartenübergreifend hervorgehoben.

Liquiditätsreserven – neues Untermodul BTR 3.2

Die Anforderung angemessener Liquiditätsreserven für Liquiditätsengpässe ist für sich genommen nicht neu und auch schon in der aktuellen Fassung der MaRisk enthalten (Erläuterung zu BTR 3 Tz. 5). Aufgrund der Konvergenzarbeiten von CEBS („Guidelines on Liquidity Buffers“) ergeben sich allerdings künftig deutlich detailliertere Vorgaben hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Bemessung dieser Reserven. Diesen Vorgaben habe ich mit einem neuen Untermodul Rechnung getragen, in dem entsprechende Anforderungen – inhaltlich deckungsgleich zu denen des CEBS-Papiers - formuliert sind. Die Erfahrungen der Finanzkrise, wonach insbesondere solche Institute besonders anfällig auf Liquiditätsengpässe reagieren, die sich in signifikantem Umfang über die Kapitalmärkte refinanzieren, haben mich dazu bewogen, diesbezügliche Anforderungen ausschließlich auf kapitalmarkt-orientierte Institute zu beschränken. Die Masse der Institute ist somit davon nicht betroffen. Die allgemeinen Anforderungen, die sich nun im

Seite 7 | 7

Untermodul BTR 3.1 befinden, sind selbstverständlich weiterhin von allen Instituten zu beachten.

Weitere Änderungen und Ergänzungen finden sich unter anderem im AT 4.3.1, im BTO 2.2.2 sowie im BTR 4. Ihnen ist gemein, dass sie den Gedanken der Betrugsprävention stärker betonen. Gerade dieses Thema ist aktuell – auch aufgrund einschlägiger Fälle in der Praxis – stärker in die Diskussion gerückt. Ausfluss dieser Diskussion ist das oben erwähnte CEBS-Papier „Guidelines on the management of operational risk in market-related activities“ (CP35). Da die meisten der dort angeführten Anforderungen ohnehin schon in den aktuellen MaRisk verankert waren, hält sich an dieser Stelle der Anpassungsbedarf jedoch in Grenzen.

Ich bitte alle Verbände, der Deutschen Bundesbank und der BaFin Stellungnahmen zum Entwurf postalisch oder via E-Mail (banken-3@bundesbank.de; Konsultation-05-10@bafin.de) bis zum **30.08.2010** zuzuleiten. Der Entwurf wird darüber hinaus Diskussionsgegenstand im MaRisk-Fachgremium sein, das sich – wie schon in der Vergangenheit – mit der fachlichen Weiterentwicklung der Anforderungen beschäftigen wird. Einzelheiten zu dieser Sitzung werden den Mitgliedern des Fachgremiums gesondert mitgeteilt.

Es ist vorgesehen, Stellungnahmen zum Entwurf auf den Homepages von BaFin und Bundesbank zu veröffentlichen, soweit die Verfasser der Stellungnahmen dagegen keine Einwände erheben.

Ich darf Sie an dieser Stelle um Ihre fachliche Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Anforderungen bitten und hoffe, dass die konstruktive Zusammenarbeit auch diesmal ihre Fortsetzung finden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Lautenschläger

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält daher keine Unterschrift.